

## Beschluss des Ältestenrates zur Anfechtung "Sitzung des StuPa 26.2.2020"

Der Anfechtung werden folgende Punkte entnommen:

Nach §11(2) und §11(4) der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes wurde die Tagesordnung nicht am vorgesehenen Tagesordnungspunkt abgestimmt.

Der Ältestenrat beschließt wie folgt:

Die Anfechtung wird angenommen.

Der Ältestenrat begründet seine Entscheidung wie folgt:

Geschäftsordnung §11(2)

(2) Über den Tagesordnungsvorschlag des Präsidiums ist zu Beginn jeder Sitzung abzustimmen. Änderungen sind vor Genehmigung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit möglich. Die Tagesordnung gilt als genehmigt, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

Geschäftsordnung §11(4)

(4) Die Tagesordnung muss zwingend die Punkte

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Mitteilungen des Präsidiums
5. Berichte und Aussprachen (AStA, Senat, Studierendenwerk)
6. Verschiedenes

enthalten. Die genannten Tagesordnungspunkte sind im Tagesordnungsvorschlag des Präsidiums vorrangig vorzusehen. Ausgenommen hiervon ist 6. Verschiedenes, welcher am Ende der Sitzung vorzusehen ist.

Nach §11(2) der Geschäftsordnung hat die Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung zu erfolgen.

§11(4) legt den zu nutzenden Tagesordnungspunkt fest.

Alle Beschlüsse gegen die Tagesordnung sind nichtig. Mit der Annahme der Tagesordnung ist diese in beschlossener Reihenfolge einzuhalten.

Unberührt davon sind abweichende Regelungen der Geschäftsordnung.